

Stand 06. Dezember 2021

## Aktualisierung der Verordnung: Veränderungen für Musikschulen bei der Zugangsbeschränkung

Mit der neuen Coronaschutzverordnung folgt NRW den Empfehlungen der Bund-Länder-Konferenz. Unter anderem hat dies Auswirkungen auf die Zugangsbeschränkungen an Musikschulen: Schüler:innen bis einschließlich 17 Jahren werden immunisierten Personen gleichgestellt. Ab 18 Jahren gilt weiterhin die 2G-Regelung.

Die CoronaSchVO regelt dies in den folgenden Paragraphen:

*§2 Abs. 8: „Bis zum Ablauf des 16. Januar 2022 sind abweichend von Satz 2 Nummer 1 zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren den immunisierten Personen gleichgestellt.“*

*§4 Abs. 2 Satz 2: „(2) Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 genannten Faktoren vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmenden ausgeübt werden: [...]  
2. Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen,“*

Bitte beachten Sie, dass das gemeinsame Singen grundsätzlich nur noch von immunisierten Personen ohne Maske ausgeübt werden darf:

*CoronaSchVO §3: „[...] 13. von immunisierten Personen beim gemeinsamen Singen, [...]“*

Für Beschäftigte gilt weiterhin die 3G-Regelung, mit der Ausnahme von Lehrkräften für Blasinstrumente und Gesang:

*CoronaSchVO §4 Abs. 4: „(4) Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den in Absatz 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen nicht immunisierte Personen nach Satz 1 über den Nachweis einer negativen Testung nach § 2 Absatz 8 Satz 2 verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (zum Beispiel Berufsmusiker mit Blasinstrumenten) übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis nach § 2 Absatz 8 Satz 2 auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.“*

An den allgemeinbildenden Schulen wurde die Maskenpflicht am Sitzplatz wieder eingeführt, ausgenommen hiervon ist beispielsweise das Spielen von Blasinstrumenten:

*CoronaBetrVO §2 Abs. 1 Satz 5: „(1) Innerhalb von Schulgebäuden und anderen der Nutzung nach § 1 Absatz 1 dienenden Innenräumen sind von allen Personen medizinische Masken (sogenannte OP-Masken) zu tragen. Dies gilt nicht [...]*

*5. während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches),“*

**Wir empfehlen die zusätzliche Klärung mit der zuständigen Stelle für Ihre Stadt/Ihren Kreis, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflicht für die 3G-Nachweise bei Beschäftigten und der Kontrolle der Immunisierungsnachweise (siehe §4 (6)).**

Die aktuellen Regelungen bleiben zunächst bis einschließlich Dienstag, 21. Dezember 2021, in Kraft.

**Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:**

- Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 04. Dezember 2021) siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211203\\_coronaschvo\\_ab\\_04.12.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211203_coronaschvo_ab_04.12.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
- Corona-Betreuungsverordnung (gültig seit dem 02. Dezember 2021) siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211201\\_coronabetrvo\\_ab\\_02.12.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211201_coronabetrvo_ab_02.12.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (gültig seit dem 27. November 2021) siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126\\_coronatestquarantaenev\\_o\\_ab\\_27.11.2021\\_lesefassung\\_mit\\_markierungen.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/211126_coronatestquarantaenev_o_ab_27.11.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf)
- Die aktuellen Schulmails finden Sie unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>

## **Aktuelle Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen**

14.01.2022, 10:00 Uhr Region Arnsberg: per Videokonferenz

16.02.2022, 09:30 Uhr Region Düsseldorf: Musikschule Moers

23.02.2022, 09:30 Uhr Region Münster: Musikschule Recklinghausen

Die weiteren Termine in den Regionen Detmold und Köln werden noch bekanntgegeben.

Herzliche Grüße vom gesamten Team des LVdM NRW!

-----  
**Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.**

Liesegangstraße 17

40211 Düsseldorf

Tel. 0211.25 10 09

Fax 0211.25 10 08

[kontakt@lvdm-nrw.de](mailto:kontakt@lvdm-nrw.de)

[www.lvdm-nrw.de](http://www.lvdm-nrw.de)

*gefördert vom*

*Ministerium für Kultur und Wissenschaft*

*des Landes Nordrhein-Westfalen*